jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/3/19 3Ob29/76, 3Ob71/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.03.1976

Norm

EO §44 Abs2 Z3 D
EO §44 Abs2 Z3 E

Rechtssatz

1. Die Voraussetzung der Auferlegung einer Sicherheitsleistung ist gegeben, wenn der Gläubiger Gefahr läuft, in dem von der Aufschiebung betroffenen Exekutionsverfahren durch dessen Verzögerung mit seiner Forderung oder einen Teil derselben, seien es auch nur Nebengebühren, nicht zum Zuge zu kommen.

2. Das Vorhandensein anderer befriedigungstauglicher Exekutionsobjekt des Aufschiebungswerbers schließt die Gefährdung des betreibenden Gläubigers iS des § 44 Abs 2 Z 3 EO nicht aus.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 29/76
  Entscheidungstext OGH 19.03.1976 3 Ob 29/76
- 3 Ob 71/77
  Entscheidungstext OGH 22.08.1977 3 Ob 71/77
  Auch; Beisatz: Gerechte Abwägung der beiderseitigen Parteininteressen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0001938

Dokumentnummer

JJR_19760319_OGH0002_0030OB00029_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at